

XXX XXX
XXX XXX
586XX XXX

An den Landrat
des Märkischen Kreises
Herrn Thomas Gemke
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid
Fax: 02351 6866

Iserlohn, 15.12.2010

Dienst-/Fachaufsichtsbeschwerde gegen Herrn St. F. (ARGE MK)

Sehr geehrter Herr Gemke,

hiermit erhebe ich Dienst-/Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Mitarbeiter der ARGE Märkischer Kreis, Herrn S. F. . Beantragt wird, wegen der untenstehenden disziplinarrechtlichen Vergehen gegen den bezeichneten Mitarbeiter Disziplinaranzeige zu erheben und ihn bis auf weiteres von seinen Dienstpflichten zu entbinden, um die ARGE MK vor weiteren öffentlichen Ansehensverlusten durch einen rechtswidrig agierenden Beamten zu schützen.

Aus meiner Sicht erfordert das Eigengewicht des Dienstvergehens des Herrn F. Ihre persönliche disziplinarrechtliche Federführung als Landrat. Eine Delegation an den Geschäftsführer der ARGE MK Volker Riecke erscheint nicht sachdienlich, da diesem nicht zugetraut werden kann, die disziplinarische Untersuchung und das Disziplinarmaß allein aus sachlich-objektiven Erwägungen zu bemessen. Vielmehr stellen die hohe Personalfuktuation und die schwindende Zahl von gelernten Verwaltungsfachangestellten den Geschäftsführer vor die subjektive Notwendigkeit, selbst bei gravierenden Vergehen intern „noch mal beide Augen zuzudrücken“ und das Vergehen zu bagatellisieren, nur um keinen weiteren Beamten zu verlieren. Das Wissen um diese subjektive Befangenheit des Geschäftsführers der ARGE MK und der verordnete Kostendruck sind es jedoch, die die Mitarbeiter der ARGE MK offensichtlich glauben lassen, selbst bei wissentlich schweren Dienstvergehen immer noch „auf der sicheren Seite zu sein“ und sich alles erlauben zu dürfen.

Zur Schwere des Dienstvergehens hat das BVerwG zusammenfassend ausgeführt: „Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich nach objektiven Handlungsmerkmalen, wie Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzungen, den besonderen Umständen der Tatbegehung sowie Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens, darüber hinaus nach subjektiven Handlungsmerkmalen wie Form und Gewicht des Verschuldens des Beamten, den Beweggründen für sein Verhalten sowie nach den unmittelbaren Folgen für den dienstlichen Bereich und für Dritte“ (z.B. BVerwG vom 07.02.2008, 1 D 4. 07 m.w.N.).

Beanstandet am Dienstverhalten des Sachbearbeiters F. werden nicht etwa marginale Unkorrektheiten ohne disziplinarischen Unrechtsgehalt, Bagatellverfehlungen oder kleinere Arbeitsfehler. Beanstandet wird hingegen die Summe jenes konkreten Dienstverhaltens, das durch konsequente, aber bislang unterbliebene Personalentwicklung seitens des ARGE-MK-Geschäftsführers Volker Riecke vermeidbar gewesen wäre.

Der Erstkontakt mit dem Sachbearbeiter F. fand am 28.09.2010 um 9:00 Uhr morgens aufgrund einer Einladung nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 (1) SGB III statt. Begleitet wurde ich von der Zeugin XXX XXX. Im Beisein dieser Zeugin gab der Sachbearbeiter F. zu, zwar meine Akte nicht gelesen zu haben und auch mit meinem vorherigen Fallmanager XXX XXX nicht gesprochen zu haben, forderte mich aber unmittelbar auf, einen Zusatzjob beim Evangelischen Kirchenkreis, Piepenstockstr. 21, 58636 Iserlohn anzutreten. Dort hatte ich bereits mehrere Monate einen 1-Euro-Job durchgeführt und konnte mich persönlich davon überzeugen, dass diese Maßnahme nicht den gesetzlich geforderten Kriterien der Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit genüge, sondern, finanziert aus Steuermitteln, reguläre Arbeitsplätze des ersten Arbeitsmarktes vernichtete. Bei den geforderten Arbeiten handelte es sich um reguläre Lehrberufe des ersten Marktes. Hätte der Sachbearbeiter F. meine Akte pflichtgemäß gelesen, hätte er gewusst, dass ich dort bereits gearbeitet und zahlreiche Missstände dieser Einrichtung und der dort angebotenen 1-Euro-Jobs thematisiert hatte. Sachbearbeiter S. F. wäre demnach verpflichtet gewesen, sämtliche von mir schon vor Monaten thematisierten Missstände im öffentlichen Interesse abzustellen, anstatt weiterhin kollusiv mit dieser Einrichtung zum Schaden meiner Person zusammenzuarbeiten. Außerdem wäre Herr F. dienst- und sozialrechtlich verpflichtet gewesen, vor einem solchen Maßnahmenangebot ein ausführliches Profiling meiner Kompetenzen zu erstellen. Dies hat Herr F. jedoch wissentlich und rechtswidrig unterlassen.

Weisungsgemäß habe ich am 28.09.2010 die bezeichnete Einrichtung kontaktiert und mich beim Kirchenkreis versichert, ob die mir vorgegebene Stelle nicht doch die weggefallene sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle der früheren Kirchenkreis-Mitarbeiterin XXX XXX sei, die nun – im kollusiven Zusammenwirken zwischen Kirchenkreis und ARGE MK – rechtswidrig als „1-Euro-Job“ ausgestaltet worden sei. Als Vorsitzender des Vereins aufRECHT e.V. habe ich gegenüber dem Kirchenkreis meine rechtlichen Bedenken über die Zusätzlichkeit der Arbeitsmaßnahme geäußert, die sich durch den neuerlichen Bericht des Bundesrechnungshofes nur noch bestätigt haben. Zu meiner eigenen rechtlichen Absicherung bat ich am 28.09.2010 das Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn, mir schriftlich zu bestätigen, dass durch diesen 1-Euro-Job keine **genuin** sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle wegrationalisiert worden sei und werden würde. Das Kreiskirchenamt verweigerte diese schriftliche Bestätigung.

Daraufhin rief mich Herr P. vom Evangelischen Kirchenkreis an. In diesem Gespräch bestätigte Herr P., dass er über den 1-Euro-Job mit dem Sachbearbeiter S. F. gesprochen habe und dieser ihm über meine Person gesagt habe: „**Er soll nichts lernen, er soll nur arbeiten.**“ Mit dieser Äußerung verstieß der Beamte F. erneut wissentlich gegen geltendes Dienst- und Sozialrecht. Meine begründeten rechtlichen Bedenken gegen die Zusätzlichkeit und Zulässigkeit der Maßnahme interpretierte daraufhin Sachbearbeiter F. als Weigerung, die Maßnahme anzutreten, und sprach eine 30%-ige Sanktion aus, die ich mit Widerspruch angegriffen habe. Hierfür musste ich einen Anwalt beauftragen, da Herr F. sich nicht in der Lage sah, seine offensichtlich rechtswidrige und aussichtslose Sanktion zurückzunehmen. Obwohl Herr F. als Beamter um die Aussichtslosigkeit des Verfahrens für die ARGE MK und um die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Maßnahme weiß, hält er dennoch auf Kosten der Steuerzahler daran fest, die nun auch noch die Rechtsanwalts- und

Gerichtskosten für meine Gegenwehr tragen müssen. Herr F. schadet damit dem Ansehen der ARGE MK und der öffentlichen Solidargemeinschaft.

Das Eigengewicht der Dienstvergehen des Sachbearbeiters F. wird noch dadurch erhöht, dass ich zur Abwendung meiner unberechtigten Sanktion und zur Wiederherstellung meines soziokulturellen Existenzminimums an die Evangelische Kirche Bielefeld, an interessierte Politiker und an die Presse herantreten muss, um meinen SGB-II-konformen Forderungen politischen Nachdruck zu verleihen gegenüber einer Behörde, deren Organisationsschwächen und deren Verwaltungsfachkräftemangel immer klarer zutage treten. Durch das vermeidbare öffentliche Verfahren bindet Sachbearbeiter S. F. zudem personelle Ressourcen innerhalb der ARGE MK und verursacht vermeidbare Kosten auf dem Rücken der Steuerzahler. Wissentlich belastet Sachbearbeiter F. auch während des „Weihnachtsfriedens“ meine persönliche Situation als Vater von 3 Töchtern, mit denen ich in temporärer Bedarfsgemeinschaft lebe und die ich unter Zurückstellung eigener Bedürfnisse aus meiner eigenen Regelleistung mit verköstige.

Es wird gebeten, dem Unterzeichner eine Eingangsbestätigung zu übersenden, ihn über das fortlaufende Verfahren zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, die allfälligen Verteidigungsversuche des Sachbearbeiters S. F. mit weiteren Argumenten und Nachweisen entkräften zu dürfen.

Anlagen:

- Mein Schreiben an das Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn vom 28.09.2010
- Schreiben meines Anwalts an das Landeskirchenamt vom 13.12.2010
- Schriftsätze meines Anwalts an das SG Dortmund
- Online-Artikel „Rechnungshof giftet gegen Ein-Euro-Jobs“
- Online-Artikel „Wahllos Arbeit zugewiesen“
- Online-Artikel „Arbeitsvermittlern droht Jobverlust“

Hochachtungsvoll

- XXX XXX -